



## Ablagern von Grüngut und anderen Abfällen

### Einzuhaltende Regel

**Abfälle dürfen nicht ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert werden.**

**Gesetzliche Grundlage:** Art. 30e Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG).

**Bemerkung:** Auch das Bundesgesetz über den Gewässerschutz verbietet das Ablagern von Abfällen entlang von Gewässern, wenn die Abfälle das Wasser verunreinigen können (Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

# Erläuterungen

**Abfälle:** Als Abfall gelten all jene Sachen, die zwecks dauerhafter Entsorgung abgelagert oder verbrannt werden. Unerheblich ist, ob von den abgelagerten oder verbrannten Sachen tatsächlich eine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen ist generell verboten. Nebst den üblichen Siedlungsabfällen gelten insbesondere als Abfall:

- *behandeltes, bemaltes oder verleimtes Holz (Sperrholz, Möbel, Spanplatten etc.)*
- *Kunststoffabfälle (Folien, Gartenmöbel etc.)*
- *Pneus*
- *Grüngut (natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle wie Schnittgut von Wiesen, Hecken, Reben und Stauden)*
- *Aushubmaterial, beispielsweise von Baustellen*

**Deponie:** Als Deponien gelten nur die vom Kanton bewilligten Standorte zur Ablagerung von Abfällen. Diese offiziellen Standorte müssen besondere Anforderungen insbesondere zum Schutz der Gewässer erfüllen. Das Ablagern von Abfällen an Orten, wo schon Abfall liegt («wilde» Deponie) ist verboten.

## Anwendung der Regel in der Praxis

**Littering:** Von der einzuhaltenden Regel nicht erfasst wird das Wegwerfen oder Liegenlassen einzelner kleinerer Gegenstände wie PET-Flaschen, Getränkedosen oder Verpackungsmaterial (sogenanntes Littering). Littering wird nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz mit einer Busse bestraft (Art. 7 des Übertretungsstrafgesetzes).

**Liegenlassen von Schlagabraum im Wald:** Schlagabraum, der bei der Bewirtschaftung des Waldes an Ort und Stelle anfällt, darf und soll dort, wo er anfällt, im Wald liegen bleiben.

## Verstösse melden

Unrechtmässig abgelagerte Abfälle müssen korrekt entsorgt werden. Kann der «Inhaber» der Abfälle nicht ermittelt werden, ist hierfür die politische Gemeinde zuständig. Das unrechtmässige Ablagern von Abfällen ist daher der politischen Gemeinde zu melden. Wird diese nicht von sich aus tätig und besteht eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt – insbesondere für die Gewässer – kann das unrechtmässige Ablagern von Abfällen auch direkt dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie gemeldet werden:

Amt für Umwelt und Energie  
Lämmlisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

[info.afu@sg.ch](mailto:info.afu@sg.ch)

## Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (wenn möglich Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *Beweisfotos*

Das Ablagern von Abfällen ausserhalb einer bewilligten Deponie ist strafbar (Art. 61 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist.

Zuständig für den Vollzug der einzuhaltenden Regel ist die politische Gemeinde. Mögliche Verstösse sind daher der politischen Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden ([www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter)).

## Der Hintergrund

Abfälle haben in der Natur nichts zu suchen! Das gilt für Siedlungsabfälle genauso wie für Grüngut und Aushubmaterial. Das Ablagern von Schnittgut beispielsweise im Wald führt dem Waldboden fremde Nährstoffe zu, was aus ökologischer Sicht nicht erwünscht ist. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Neophyten, also nicht einheimische Pflanzen, verbreiten. Aushubmaterial von Baustellen wiederum kann mit giftigen Stoffen belastet sein. Dasselbe gilt für Siedlungsabfälle. Werden solche Abfälle in der Natur oder entlang von Strassen entsorgt, können die gefährlichen Stoffe in den Boden gelangen und schliesslich das Grundwasser verunreinigen. Zudem werden Siedlungsabfälle wie Dosen und Plastik zahlreichen Tieren zum Verhängnis, wenn sie sich darin verfangen oder Abfälle mit Nahrung verwechseln und sie fressen.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter [www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

